



An den Vors. des EUV Verwaltungsrates
Herrn Bürgermeister J. Beisenherz
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

Castrop-Rauxel, den 19.11.2007

Antrag der FWI-Fraktion zur Sitzung des EUV-Verwaltungsrates am 05.12.2007

“II. Bürokratieabbaugesetz – u.a. Wegfall der Widerspruchsmöglichkeit“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, in der nächsten Sitzung des EUV-Verwaltungsrates als
Tagesordnungspunkt

- **Informationen zur Handhabung des o.g. Gesetzes beim Erlass künftiger
Gebührenbescheide des EUV**

aufzunehmen.

Insbesondere bitten wir folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die neue Rechtslage sind seitens der Stadt / des EUV geplant und wann sollen diese erfolgen?
2. Welche Rechtsmittelbelehrung soll künftig unter den Gebührenbescheiden der Stadt Castrop-Rauxel stehen?
3. Ist geplant, die Klagefrist auf ein Jahr zu verlängern?

4. Ist beabsichtigt, auch zukünftig Musterklagen zuzulassen oder muss jeder Gebührenpflichtige den mit hohen Kosten verbundenen Klageweg selbst beschreiten?
5. Gibt es Vorschläge seitens des Vorstandes des EUV/der Stadtverwaltung für eine bürgerfreundliche zukünftige Handhabung?

Begründung:

Nach Verabschiedung des II. Gesetzes zum Bürokratieabbau in NRW, das zum 1. November 2007 in Kraft getreten ist, sind Widersprüche gegen Verwaltungsbescheide, also auch gegen Gebührenbescheide des EUV nicht mehr möglich.

Die bisherige Rechtsbehelfsbelehrung entfällt. Wer mit einem Bescheid nicht einverstanden ist, ist gezwungen, innerhalb eines Monats eine mit hohen Kosten verbundene Klage beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Trotz zahlreicher Einwendung, u.a. vom Sprecherrat der Neuen Richtervereinigung (NRV), Landesverband NRW, vom Bund der Steuerzahler und vom Städte- und Gemeindebund wurde das Gesetz mit CDU/FDP-Mehrheit verabschiedet.

Es wurden keine zusätzlich flankierenden Maßnahmen beschlossen, um auch künftig einen ausreichenden Rechtsschutz der Bürger zu gewährleisten, wie vom Bund der Steuerzahler gefordert.

Nach dessen Forderung sollte z.B. die Klagefrist auf ein Jahr verlängert werden. Dem Bürger bliebe dann mehr Zeit, seinen Gebührenbescheid zu prüfen und sich mit der Behörde zu einigen, bevor er den Klageweg beschreiten muss.

Der Städte- und Gemeindebund stellte fest, dass es nun Aufgabe der Kommunen sei, die Bürgerinnen und Bürger ausführlich über die neue Rechtslage zu informieren. Er stellte in Aussicht, dass die Kommunen mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit auf das neue Verfahren vorbereiten würden. Zudem würden die Städte und Gemeinden alles daran setzen, die Anhörung der Betroffenen vor Erlass eines Verwaltungsaktes noch umfassender zu gestalten.

Für Castrop Rauxel hat sich Herr Lay, Leiter des städtischen Bereichs Rechtsangelegenheiten, kritisch mit dem neuen Gesetz auseinandergesetzt und lt. Presse festgestellt, dass man gerade im Gebührenbereich bemüht sein müsse, eine Regel zu schaffen, die bürgerfreundlicher sei. (RN 27.09.2007)

Als Hilfskonstrukt dafür könne möglicherweise eine Änderung in der Rechtsmittelbelehrung gerade beim Verschicken der Gebührenbescheide dienen. Etwa in der Form, dass Bürger doch noch in die Lage versetzt würden, "Einwendungen" zu machen. Gerade die Bescheide für die rund 16 000 gebührenpflichtigen Hausbesitzer zu Grundbesitzabgaben, Müll & Co seien ein Massengeschäft mit der Möglichkeit von Fehlern. "Das muss korrigierbar sein, ohne Bürger zum Gericht zu schicken."

Die FWI ist der Auffassung, dass verbindliche Regelungen durch den EUV/Stadt getroffen und publiziert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Postel

(Fraktionsvorsitzender/Mitglied des Verwaltungsrates EUV)